



Bundesamt für Veterinärwesen
Schwarzenburgerstr. 155
3003 Bern

Brugg, 12. September 2007

Zuständig: Thomas Jäggi
Sekretariat: Alice Schifferle
Dokument: SBV VTNP 070911.doc

Änderung der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Ihrem Schreiben vom 12. Juli 2007 laden Sie uns ein, zur Änderung der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP) bezüglich Küchen- und Speiseresten Stellung zu nehmen. Dafür danken wir bestens und sind gerne bereit, uns in dieser Angelegenheit vernehmen zu lassen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Der Schweizerische Bauernverband (SBV) begrüsst die mit der Anpassung der VTNP verfolgte Absicht, die Küchen- und Speisereste weiterhin über die Fütterung und allenfalls über die Vergärung zu nutzen. Die geplanten neuen Vorschriften sind derart zu handhaben, dass weiterhin eine Verwertung über die Fütterung resp. die Vergärung betrieben wird und nicht durch zu hohe Auflagen und Einschränkungen verhindert wird. Insbesondere ist die personelle Trennung der Funktionen Speiserestenbehandlung und Betreuung der Tierhaltung in den gleichen Betrieben für den SBV nicht akzeptabel. Mit so hohen Auflagen wird das sinnvolle Recycling verhindert. Der SBV befürwortet, dass die Fütterung wie auch die Vergärung oder Kompostierung die gleichen hygienischen Auflagen erfüllen müssen.

Die Bestrebungen die Übertragungsrisiken von Tierseuchen zu reduzieren werden grundsätzlich unterstützt. Die Anlagen müssen sicher erstellt und betrieben werden. Dazu sind effiziente Kontrollen unbedingt nötig. Die zuständigen kantonalen Kontrollbehörden müssen in diesem Bereich ihre Verantwortung wahrnehmen.

Die Verwerter von tierischen Nebenprodukten sowie von Küchen- und Speiseresten müssen sich auf klare und über einen längeren Zeitraum gültige Bedingungen und Auflagen verlassen können, damit sich die beträchtlichen Investitionen in die Bauten und Anlagen auch lohnen. Für die Trennung der Zu- und Abfahrtswege zu Tierhaltung und Verwertungsanlagen sind z.B. mittels Zäunen so zu gestalten, dass nicht zusätzliche Erschliessungswege zu erstellen sind.

Der Verbrennung von Küchen- und Speiseresten in Kehrichtverbrennungsanlagen ist nicht optimal und sollte nicht mit zu hohen Auflagen für die übrigen Verwertungsarten indirekt gefördert und damit mittelfristig zum Standard werden.

Stellungnahme zu den einzelnen Bestimmungen

Bemerkung zu Art. 44 Abs. 4

Wir erachten die Übergansfrist für bauliche Anpassungen von 12 Monaten für bestehende Anlagen, in denen Küchen- und Speiseresten verarbeitet werden, als zu gering. Die entsprechenden Anpassungen sind mit einem nicht zu vernachlässigenden planerischen und finanziellen Aufwand verbunden, wir beantragen deshalb eine Ausdehnung der Anpassungsfrist auf mindestens 24 Monate.

Bemerkung zu Anhang 2 Ziffer 24

Wir interpretieren die Bestimmungen in den Ziffern 241 und 242 dahingehend, dass der Anlieferbereich der Verwertungsanlage so durch einen festen Zaun abzutrennen ist, dass auch kurzfristig entwichene Nutztiere nicht zu den Fahrzeugen resp. den Transportbehältern oder dem Transportgut gelangen können. Getrennte Zufahrten ab Grundstücksgrenze wären eine unrealistisch hohe Auflage.

Gemäss Ihrer Interpretation heisst „betriebliche Trennung“ auch, dass das Personal der Tierhaltung nicht als Personal des Aufbereitungsbetriebes eingesetzt werden darf. Das ist aus unserer Sicht unverhältnismässig und für kleine und mittlere Betriebe nicht umsetzbar. Mit der Einhaltung der Hygienevorschriften und der sauberen zeitlichen Trennung der Arbeiten kann das Risiko einer Seuchenübertragung genügend eingeschränkt werden.

Antrag: Ziffer 241 wie folgt ändern:

Befindet sich auf dem Areal einer Anlage, in der Küchen- und Speiseabfälle verarbeitet werden, eine Nutztierhaltung, so ist mit baulichen und betrieblichen Massnahmen eine Kontamination des Bereiches der Nutztierhaltung zu verhindern.

Schlussbemerkungen

Aus Sicht der Landwirtschaft ist die sichere und saubere Verwertung der Küchen- und Speiseresten in der Fütterung oder der Vergärung beizubehalten. Die Auflagen für die Verwertungsbetriebe sind praktikabel und wirtschaftlich tragbar auszugestalten.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Bauernverband

Hansjörg Walter
Präsident

Jacques Bourgeois
Direktor